

**KIRCHE
JESU CHRISTI
DER HEILIGEN
DER LETZTEN TAGE
ÖSTERREICHISCHER KIRCHENVORSTAND**

Per E-Mail

An das

Bundesministerium für Inneres

und das

Präsidium des Nationalrats

BMI-LR1365/0015-III/1/2012

Begutachtungsverfahren

Bundesgesetz, mit dem ein Personenstandsgesetz 2013 erlassen sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Meldegesetz 1991 und das Namensänderungsgesetz geändert werden und das Personenstandsgesetz aufgehoben wird

Stellungnahme der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage

Sehr geehrte Frau Bundesminister!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Vertreter der bereits seit 1955 staatlich anerkannten Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage in Österreich (im Folgenden kurz: „Kirche“) und deren Mitglieder bedanken wir uns für die Übermittlung des Entwurfs für ein Personenstandsgesetz 2013 und die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf.

1. Allgemeines

Die Familie spielt im Glauben und der Lehre der Kirche eine zentrale Rolle, wobei nach unserem Familienverständnis auch Familienmitglieder früherer Generationen zur Familie zählen. Schon aufgrund dieser Verbundenheit auch zu bereits verstorbenen Familienmitgliedern betreiben sowohl die Kirche als auch ihre Mitglieder umfassende genealogische und familienhistorische Forschungsarbeit.

Diese Forschungsarbeit ist somit ein wichtiger Teil unserer Religionsausübung. Zu diesem Zweck betreibt die Kirche auch mehr als 10 Genealogie-Forschungsstellen in ganz Österreich, welche auch von zahlreichen Nicht-Kirchenmitgliedern für ihre genealogischen Forschungen genutzt werden.

Eine ganz wesentliche Grundlage für die familienhistorische Forschung sind die sogenannten Altmatriken¹.

Für die Familienforschung hinsichtlich bereits länger verstorbener Familienmitglieder sind dies meist die einzigen verfügbaren Informationsquellen.

Dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf für ein Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013) entnehmen wir, dass **eine Einsichtnahme in Altmatriken zu Forschungszwecken und damit die Familienforschung im beschriebenen Sinne künftig nicht mehr möglich sein soll.**

2. Keine Einsichtnahme in Altmatriken

Aufgrund der bisherigen Rechtslage nach dem PStG 1983 ist eine Einsichtnahme in Altmatriken nach Ablauf einer Frist von 100 Jahren unbeschränkt möglich, sofern die Eintragung nicht eine lebende Person betrifft (§ 41 Abs 4 PStG 1983).

Eine entsprechende Vorschrift fehlt im vorliegenden Gesetzesentwurf. Auch eine sinngemäße Anwendbarkeit der Bestimmungen über Altmatriken des PStG 1983 ist im Entwurf nicht vorgesehen². § 52 PStG 2013 wiederum regelt nach seinem Wortlaut nur die Auskunfterteilung aus dem neu zu schaffenden Zentralen Personenstandsregister (ZPR), nicht jedoch auch aus Altmatriken.

Nach der neuen Gesetzeslage wäre daher eine Einsichtnahme in Altmatriken nicht mehr möglich.

¹ also die von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im staatlichen Auftrag vor dem 1. August 1938 zur Beurkundung der Eheschließungen und die vor dem 1. Jänner 1939 zur Beurkundung der Geburten und Todesfälle geführten Personenstandsbücher sowie alle von den Verwaltungsbehörden vor dem 1. Jänner 1939 geführten Personenstandsbücher.

² Es wird zwar in den neugefassten §§ 62 und 63 PStG 2013 die Aufbewahrung und Fortführung der Altmatriken sowie die Ausstellung von Urkunden auf Basis der Altmatriken geregelt, nicht jedoch die Einsichtnahme in diese. In der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung des § 72 PStG 2013 wird eine Weiteranwendung des PStG 1983 nur für die Aufbewahrung und Fortführung der Altmatriken sowie Ausstellung von Urkunden aus Altmatriken, nicht aber für die Einsichtnahme (insbesondere § 41 Abs 4 PStG 1983) angeordnet.

Ein Grund für diesen gravierenden Einschnitt wird in den erläuternden Bemerkungen nicht genannt. Auch aus sonstigen Überlegungen ist kein Erfordernis ersichtlich, die Einsichtnahme in Altmatriken abweichend vom gegenwärtigen Stand einzuschränken.

Insbesondere ist auch aus datenschutzrechtlichen Erfordernissen keine Einsichtsbeschränkung in Altmatriken notwendig, da das Grundrecht auf Datenschutz nur lebende Personen schützt und sich nicht auch auf Verstorbene bezieht. Mit dem Tod eines Menschen endet dessen Rechtssubjektivität und damit sein Grundrechtsschutz (*Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht*¹⁰, Rz 1325).

Schon durch die bestehende Regelung des § 41 Abs 4 PStG 1983 ist sichergestellt, dass keine Einsichtnahme in personenbezogene Daten lebender Personen erfolgen kann.

Es wird daher vorgeschlagen, eine dem § 41 Abs 4 PStG 1983 inhaltlich entsprechende Bestimmung in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

3. Löschung von Personenstandsdaten

In § 46 Abs 4 PStG 2013 ist vorgesehen, dass Daten aus dem Zentralen Personenstandsregister 120 Jahre nach dem eingetragenen Sterbedatum des Betroffenen gelöscht werden.

In den erläuternden Bemerkungen wird dazu angegeben, dass dadurch sichergestellt werden soll, dass die Daten gelöscht werden, wenn sie für die gesetzlich vorgegebene Vollzugsarbeit nicht mehr erforderlich sind. Die Löschung von Daten bereits verstorbener Personen ist aus rechtlichen Gründen jedoch nicht erforderlich. Auch andere Erfordernisse für die Löschung sind nicht ersichtlich.

Überdies kann gerade auch bei der Ausforschung von Erben der Zugriff auf Daten von Personen erforderlich sein, die schon länger als 120 Jahre verstorben sind. Durch die Löschung dieser Daten wäre eine Erbennachfolge nicht mehr nachvollziehbar.

Die vorgeschlagene Löschung der Personenstandsdaten würde in einiger Zeit – unabhängig von der Sperrung der Einsichtnahme in die Altmatriken - die **Tätigkeit der Kirche und ihrer Mitglieder im Bereich der Familienforschung sowie allgemeine genealogische Forschungstätigkeiten für jedermann unmöglich machen.**

Es wird daher vorgeschlagen, die Bestimmung des § 46 Abs 4 des Entwurfs zu streichen.

4. Verfassungsrechtliche Aspekte

Abschließend möchten wir auf eine verfassungsrechtliche Komponente der Bestimmungen des Entwurfs hinweisen.

Durch das vorgeschlagene Streichen der Einsicht in Altmatriken und die vorgesehene Löschung von älteren Personenstandsdaten würde uns als Kirche und den Kirchenmitgliedern die Möglichkeit genommen, weiterhin Familienforschung zu betreiben. Dadurch würde die freie Religionsausübung beschränkt und **in Grundrechte eingegriffen**, wobei ausreichend rechtfertigende Gründe für diesen schwerwiegenden Eingriff nicht ersichtlich sind.

5. Zusammenfassung und Änderungsvorschläge

Der vorliegende Entwurf, würde er so Gesetz werden, macht ab In-Kraft-Treten genealogische und familienhistorische Forschung faktisch unmöglich, da eine Einsichtnahme in Altmatriken anders als bisher nicht mehr vorgesehen ist. Durch die im Entwurf vorgesehene Löschung von älteren Personenstandsdaten würde in absehbarer Zeit die Möglichkeit für Familienforschung ganz grundsätzlich enden.

Die Kirche und ihre Mitglieder fühlen sich dadurch in ihrer verfassungsgesetzlich garantierten freien Religionsausübung beeinträchtigt.

Wir schlagen daher insbesondere die gegenüber dem Entwurf hervorgehobenen Änderungen vor (durchgestrichen=löschen; unterstrichen=einfügen):

Allgemeines

§ 46. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ~~Personenstandsdaten, die im ZPR verarbeitet werden, sind 120 Jahre nach dem eingetragenen Sterbedatum des Betroffenen zu löschen.~~ Die Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes, BGBl. I Nr. 162/1999, bleiben unberührt.

Auskunft

§ 52. (1) Das Recht auf Auskunft aus dem ZPR und aus Schriftstücken, die die Grundlage der Eintragung und späterer Veränderungen sowie der Ermittlung der Ehefähigkeit und der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, sowie auf Ausstellung von Personenstandsurkunden und Abschriften steht nur zu:

1. Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie dem Ehegatten, dem eingetragenen Partner, den Vorfahren und Nachkommen;
2. Personen, die ein rechtliches Interesse daran glaubhaft machen, soweit kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, entgegensteht.

Einschränkungen des Rechts auf Auskunft und Ausstellung von Urkunden, die sich aus diesem Absatz ergeben, gelten nach Ablauf einer Frist von hundert Jahren seit der betreffenden Eintragung als aufgehoben, sofern die Eintragung nicht eine lebende Person betrifft.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

Inkrafttreten

§ 72. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 2013 in Kraft; § 72 Abs. 3 tritt mit dem in Art 49 Abs. 1 B-VG bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Personenstandsgesetz – PStG, BGBl. Nr. 60/1983, außer Kraft. ~~Für die Aufbewahrung und Fortführung der Altmatrikeln sowie Ausstellung von Urkunden aus Altmatrikeln gemäß §§ 62 und 63 ist das Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, weiterhin anzuwenden.~~

Wir bedanken uns für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Vorschläge und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Wondra

Präsident des Österreichischen Kirchenvorstands

Wien, 30. August 2012

Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen)

Österreichischer Kirchenvorstand

Böcklinstraße 55

A-1020 Wien

Email: kirchenvorstand@hlt.at